

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/29 89/18/0108

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §52;

StVO 1960 §20 Abs2;

Rechtssatz

Dass ein Gutachten vom Verfasser nicht auch unterfertigt worden ist, ist kein Indiz für dessen mangelnde Qualifikation.

Schlagworte

Überschreiten der GeschwindigkeitAnforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180108.X01

Im RIS seit

08.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$